



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 279/08

verkündet am: 15.04.2008
Labs
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

Antragstellers,

Antragsgegnerin,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 15.04.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter Stoß und den Richter am Landgericht von Bresinsky

für R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 20. März 2008 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Antragsgegnerin aufgegeben wird, in der von ihr verlegten Zeitung „Bild“ in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe ohne Einschaltungen und Weglassungen die nachfolgende Gegendarstellung des Antragstellers zu den im Anschluss daran genannten Abdruckanordnungen zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

In BILD vom 14.03.2008 behaupten Sie auf der Titelseite unter der Überschrift „So viel kosten Promis zur Miete“, auf der Seite der britischen Agentur „Celebrity Speakers“ könnten Prominente für Vorträge und Festreden gebucht werden. Der „ungefähre Preis“ stünde „gleich mit dabei“. Zu meiner Person machen Sie die Angabe: „Oskar Lafontaine deutlich über 20.000,00 € Euro“.

Hierzu stelle ich fest:

Ich biete keine Vorträge oder Festreden für „über 20.000,00 €“ an.

*Rechtsanwalt Hardy
Langer für **Oskar
Lafontaine**,
Berlin, 18.03.2008*

Abdruckanordnungen:

Die Überschrift „Gegendarstellung“ beginnt mindestens in Höhe des oberen Randes der unteren Hälfte auf der Titelseite der Zeitung „Bild“ in derselben Schriftart wie die Überschrift der Ausgangsmittelung „So viel kosten Promis“ ... „ in mindestens gleicher Größe (Buchstabenhöhe „G“ = 0,7 cm); der Fließtext mindestens in der Größe des Fließtextes der Ausgangsmittelung „Auf der Seite der britischen Agentur...“. In Fettdruck zu setzen sind die Passage „Hierzu stelle ich fest:“ und am Ende der Name des Antragsteller „Oskar Lafontaine“.

Die weitergehende einstweilige Verfügung wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.

2. Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 1/3 und die Antragsgegnerin 2/3 zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Die Antragsgegnerin ist Verlegerin der „Bild“-Zeitung, in deren Ausgabe vom 14. März 2008 auf der Titelseite unter der Überschrift „So viel kosten Promis zur Miete“ der nachfolgend in verkleinerter Fotokopie wiedergegebene Beitrag erschien, der sich auch mit dem Antragsteller befasst:

Der Antragsteller wendet sich gegen die Behauptung, für Vorträge oder Festreden deutlich mehr als 20.000,00 € zu verlangen. Auf der Internetseite der britischen Agentur „Celebrity Speakers“ werden die Honorarangaben der jeweiligen Redner mit bis zu fünf €-Zeichen dargestellt (€ = 7.500,00 € oder weniger; €€ = 7.500,00-12.500,00 €, ... €€€€ = über 20.000,00 €, €€€€€ = „On Request“, also „auf Anfrage“). Dem Bild des Antragstellers sind fünf €-Zeichen zugeordnet.

Der Antragsteller ließ die Antragsgegnerin mit Anwaltsschreiben vom 14. März 2008 vergeblich zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung auffordern. Nachdem die Kammer auf seinen am 18. März 2008 eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung am selben Tag auf Bedenken gegen die Fassung der Gegendarstellung hingewiesen hatte, verlangte der Antragsteller mit Anwaltsschreiben vom 18. März 2008 - wiederum vergeblich - die Veröffentlichung der streitgegenständlichen, geringfügig geänderten Gegendarstellung. Er hat die einstweilige Verfügung vom 20. März 2008 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin aufgegeben worden ist, in der von ihr verlegten Zeitung „Bild“ in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe ohne Einschaltungen und Weglassungen die nachfolgende Gegendarstellung des Antragstellers zu den im Anschluss daran genannten Abdruckanordnungen zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

In BILD vom 14.03.2008 behaupten Sie auf der Titelseite unter der Überschrift „So viel kosten Promis zur Miete“, auf der Seite der britischen Agentur „Celebrity Speakers“ könnten Prominente für Vorträge und Festreden gebucht werden. Der „ungefähre Preis“ stünde „gleich mit dabei“. Zu meiner Person machen Sie die Angabe: „Oskar Lafontaine deutlich über 20.000,00 € Euro“.

Hierzu stelle ich fest:

Ich biete keine Vorträge oder Festreden für „über 20.000,00 €“ an.

Auf der Internetseite der britischen Agentur wird so etwas auch nicht behauptet.

Rechtsanwalt Hardy Langer für

Oskar Lafontaine,

Berlin,

18.03.2008

Abdruckanordnungen:

Die Überschrift „Gegendarstellung“ beginnt mindestens in Höhe des oberen Randes der unteren Hälfte auf der Titelseite der Zeitung „Bild“ in derselben Schriftart wie die Überschrift der

Ausgangsmittelung „*So viel kosten Promis*“ in mindestens gleicher Größe (Buchstabenhöhe „G“ = 0,7 cm); der Fließtext mindestens in der Größe des Fließtextes der Ausgangsmittelung „Auf der Seite der britischen Agentur...“ (Buchstabenhöhe der Großbuchstaben 0,3 cm). In Fettdruck zu setzen sind die Passage „*Hierzu stelle ich fest*“ und am Ende der Name des Antragsteller „*Oskar Lafontaine*“.

Gegen die ihr am 26. März 2008 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie macht geltend:

Schon nach dem ganz normalen Verständnis einer von einem bis fünf €-Zeichen gestaffelten Honorarfolge ergebe sich, dass der Antragsteller zu einer Kategorie von Rednern gehöre, deren Honorare im Regelfall erheblich über 20.000,00 € liege, weil sie nicht in die üblichen „Feebands“ eingeordnet werden könnten. Die herausragende Stellung des Antragstellers als einem der prominentesten deutschen Politiker lasse es nahe liegend erscheinen, dass er eben genau so als Redner gehandelt werde, wie dies durch die fünf €-Zeichen symbolisiert werde, nämlich mit im Einzelfall auszuhandelnden Honoraren, die aber durchaus weit jenseits der 20.000,00 €-Grenze liegen können. Eben diese Bedeutung der fünf €-Zeichen sei ihrer Redakteurin Köttker vom Geschäftsführer der deutschen Tochter-Agentur „Redner und Perspektiven“ von Celebrity Speakers bestätigt worden (eidesstattliche Versicherung Anlage AG 1). Es komme nicht darauf an, ob der Antragsteller selbst keine Vorträge oder Festreden für deutlich über 20.000,00 € anbiete, sondern allein darauf, ob eine Agentur, auf deren Website er als Redner geführt werde - einerlei ob mit oder ohne sein Wissen -, ihn innerhalb einer durch €-Zeichen symbolisierten Honorarkategorie führe, die für das Angebot der Agentur bedeute: „deutlich über 20.000,00 €“. Die Gegendarstellung sei, soweit sie sich auf die britische Agentur beziehe, damit falsch oder jedenfalls irreführend. Nach dem Verständnis des Durchschnittslesers der Internetseite könne die durch eine steigende Anzahl von €-Symbolen aufsteigende Honorarkategorie nur so gedeutet werden, dass Redner mit fünf €-Zeichen nur weit jenseits der 20.000,00 € in der vier-€-Zeichen -Kategorie gebucht werden könne. Jedes andere Verständnis sei fern liegend.

Die Abdruckanordnung sei nicht gerechtfertigt, weil der Fließtext „Auf der Seite der britischen Agentur...“ bei den Großbuchstaben keine 0,3 cm habe. Nach der als Anlage AG 2 eingereichten Druckvorlage würde die angeordnete Gegendarstellung ca. % mehr Raum einnehmen als die allein gesetzmäßige Gegendarstellung.

Der Antragsteller, der den Gegendarstellungsanspruch verteidigt, macht demgegenüber geltend: Er habe niemals für eine Rede oder einen Vortrag einen 5-stelligen Eurobetrag als Honorar gefordert oder erhalten.

Die Anzahl der €-Zeichen bedeute entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch keine aufsteigende Folge; vielmehr sei jedem Zeichen eine klare Definition zugeordnet. Die Gruppe mit vier €-Zeichen sei die letzte, die zahlenmäßig einen Betrag benenne, diesen als Untergrenze darstelle und nach oben offen lasse. Einer weiteren Gruppe betragsmäßiger Benennung bedürfe es nicht. Die Gruppe mit fünf €-Zeichen bedeute, dass hier ein Honorar erfragt werden müsse und nicht klar sei, welche der Gruppen anzuwenden sei. Hintergrund sei, dass sich in der Gruppe fünf nicht die besonders teuren Redner fänden, sondern solche, für die Celebrity Speakers keine diesbezüglichen Absprachen getroffen habe, wie etwa in seinem, des Antragstellers Fall. Andere Redner wollten nicht, dass ihre Preisvorstellungen für jedermann per Mausklick im Internet erreichbar seien. Vielleicht sei es manchen Rednern auch nur unangenehm, nur in einer unteren Preisgruppe geführt zu werden. Entsprechende Auskünfte habe sein Verfahrensbevollmächtigter von der deutschen Tochtergesellschaft der Celebrity Speakers erhalten.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen,

hilfsweise,

die einstweilige Verfügung mit der Maßgabe zu bestätigen, dass der letzte Satz der Entgegnung entfällt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass sowie die Hilfsantrag zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 20. März 2008 ist mit den aus dem Urteilstenor ersichtlichen Maßgaben zu bestätigen (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht als Betroffenen der Berichterstattung in der „Bild“-Zeitung vom 14. März 2008 gegen die Antragsgegnerin als deren Verlegerin ein Anspruch auf Veröffentlichung seiner Gegendarstellung aus § 10 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes (LPG) nur in der Fassung des Hilfsantrages und mit geänderter Abdruckanordnung zu.

Das nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LPG erforderliche berechnigte Interesse der Antragstellerin an der Veröffentlichung der Gegendarstellung ist hinsichtlich des ersten Satzes der Entgegnung anzunehmen, da sich der Antragsteller gegen die seinen Darlegungen zufolge unwahre Berichterstattung der Antragsgegnerin wendet. Die Gegendarstellung ist ihrem Umfang nach angemessen und beschränkt sich auf tatsächliche Angaben, die den mitgeteilten Tatsachen gegenüber gestellt werden und erforderlich sind, um die Empfänger der Erstmitteilung vom Standpunkt des Betroffenen aus ins rechte Bild zu setzen. Dabei ist bei der Würdigung einer Äußerung danach, ob in ihr Tatsachenbehauptungen oder Meinungen bzw. Wertungen enthalten sind, im Bereich der Gegendarstellung im Zweifel der Begriff der Tatsache weit aufzufassen, um so im Interesse der freien Meinungsbildung die Gegendarstellung zu ermöglichen (Kammergericht AfP 1984, 228, 229 m. w. Nachw.).

Nach dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers bedeutet die Aussage, „so viel kosten Promis zur Miete“, nichts anderes, als dass Promis eben die genannten Honorare fordern, also ihre Leistung für die genannten Beträge anbieten. Der Antragsteller nimmt für sich in Anspruch, keine Vorträge oder Festreden für über 20.000,00 € anzubieten, also im Höchstfall 20.000,00 € zu verlangen. Er darf daher der Behauptung, „deutlich mehr“ als 20.000,00 € zu kosten, entgentreten.

Das berechnigte Interesse am Abdruck der Gegendarstellung scheidert auch nicht etwa daran, dass die Gegendarstellung unwahr ist. Denn das Rechtsinstitut der Gegendarstellung unterscheidet sich grundlegend von den sonst denkbaren presserechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung, Widerruf oder auf Entschädigung in Geld. Der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung bezweckt in erster Linie den Schutz des durch eine Pressepublikation Betroffenen (Löffler, Presserecht, 5. Aufl., § 11 Rdz. 41). Dieser Schutz wird dadurch verstärkt, dass seine Entgegnung vom Nachweis der Wahrheit und Richtigkeit freigestellt wird. Der Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung ist nur dort begründet, wo offensichtlich Unwahres vorgebracht wird. Das Recht der Gegendarstellung dient nicht in erster Linie der Feststellung der materiellen Wahrheit, sondern ist Ausdruck des formalen Prinzips, auch den Betroffenen zu Wort kommen zu lassen (Löffler, a. a. O., § 11 Rdz. 63).

Offensichtlich unwahr sind in einer Gegendarstellung aufgestellte Tatsachenbehauptungen dann, wenn ihre Unwahrheit für das Gericht unzweifelhaft feststeht, ohne dass hierzu in die Abwägung und Wertung von Glaubhaftmachungsmitteln eingetreten werden müsste, die das in Anspruch genommene Presseorgan im Verfahren vorgelegt hat. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn die mit der Gegendarstellung aufgestellten Tatsachenbehauptungen offenkundig oder gerichtsbekannt unwahr sind (§ 291 ZPO) oder deshalb keines Beweises bedürfen, weil sie eigener Sachvortrag des Antragstellers sind. Offenkundig im Sinne von allgemeinkundig ist eine Tatsache nur, wenn sie einer beliebig großen Anzahl von Menschen privat bekannt oder ohne weiteres wahrnehmbar ist (Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 27. Auf, § 291 Rdz. 1).

Voraussetzung ist somit, dass die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung in der Gegendarstellung so klar auf der Hand liegt, dass sie ohne Glaubhaftmachung und Beweisführung zweifelsfrei feststeht (OLG Hamburg AfP 1979, 400, 401; Löffler, a. a. O., § 11 Rdz. 63); von daher sind an eine offenbare Unrichtigkeit der Gegendarstellung stets strenge Anforderungen zu stellen (Kammergericht ArchPR 1974, 109, 110). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Antragsgegnerin nicht:

Es mag zutreffen, dass der Antragsteller bei der Agentur Celebrity Speakers mit Honoraren deutlich über 20.000,00 € gehandelt wird. Dass er derartige Honorare tatsächlich aber auch bekommt oder auch nur verlangt, ist damit noch nicht gesagt.

In der Abdruckanordnung ist die Größenangabe „Buchstabenhöhe der Großbuchstaben = 0,3 cm“ gestrichen worden, da die Antragsgegnerin die Gegendarstellung mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text abzdrukken hat (§10 Abs. 3 Satz 1 LPG); der Größenangabe bedurfte es daher nicht.

Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung der Gegendarstellung in der Fassung des Hauptantrages scheitert vorliegend aber daran, dass der letzte Satz der Entgegnung jedenfalls irreführend ist. Nach dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers bedeutet die durch €-Zeichen gekennzeichnete aufsteigende Honorarfolge, dass das mit den meisten €-Zeichen gekennzeichnete Honorar in die höchste Kategorie fällt. Es ist - worauf die Antragsgegnerin völlig zu Recht hinweist - gänzlich fern liegend, dass die mit fünf €-Zeichen symbolisierte Angabe „auf Anfrage“ bedeuten könnte, der betreffende Redner verlange mal mehr, mal weniger Honorar, könne also nicht einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden oder wolle nicht, dass seine Honorarforderungen öffentlich gemacht würden oder habe keine Preisvorstellungen gegen der Agentur geäußert, könne also keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden. Die Honorarskala erscheint vielmehr nach oben offen; die Angabe auf Anfrage kann aus Sicht des

unbefangenen Durchschnittsleser nur bedeuten, dass Redner, denen fünf €-Zeichen zugeordnet sind, deutlich aus dem Rahmen der Redner fallen, die mit vier €-Kennzeichen angegeben, also mit „über 20.000,00 €“ gelistet sind. Das rechtfertigt die Wertung, die fünf-€-Zeichen-Kategorie bedeute deutlich mehr als 20.000,00 €. Zwar steht das so nicht ausdrücklich auf der Internetseite von Celebrity Speakers, im Ergebnis aber schon, so dass die Gegendarstellung irreführend ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mauck

Stoß

von Bresinsky

Beglaubigt


Necrfhann
Justizangestellte